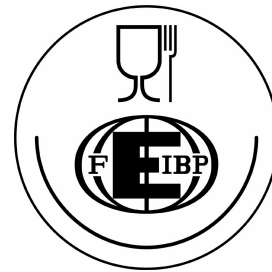


Regeln für die Registrierung unter der F.E.I.B.P.-Charta für PHB



1. Jede Firma, die Hygiene-Bürstenwaren herstellt, kann die Registrierung für die F.E.I.B.P.-Hygiene-Charta beantragen.
2. Jede Mitgliedsfirma einer nationalen Organisation, die Mitglied der F.E.I.B.P. ist, richtet den Antrag an ihre nationale Organisation, die, wenn Sie dem Antrag zustimmt, diesen an das F.E.I.B.P. Büro in Brüssel weiterleitet. Wenn keine nationale Organisation, die Mitglied der F.E.I.B.P. ist besteht, richtet die Firma ihren Antrag direkt an das F.E.I.B.P.-Büro in Brüssel.
3. Die F.E.I.B.P. wird dann eine Kopie des PHB-Charta-Antrages herausgeben die der Antragsteller mit der Bestätigung, dass seine Firma die Charta befolgen wird, unterschreiben und nach Brüssel zurücksenden muss.
4. F.E.I.B.P. wird dann ein nummeriertes Zertifikat auf die Antragsfirma ausstellen und das Logo zu dieser Registrierungsnummer aufnehmen. Für das Zertifikat werden keine Gebühren erhoben.
5. Das Logo darf nur für solche Produkte verwendet werden, die von der Charta abgedeckt sind, oder für Werbeunterlagen, Literatur, Kataloge, die sich auf professionelle Hygiene-Bürstenwaren beziehen. Es muss in jedem Katalog deutlich aufgeführt sein, wenn irgendeines der Produkte im Katalog nicht der Charta entsprechen.
6. Von jeder Literatur oder Katalogen, in denen das Logo angeführt wird, müssen Kopien an das F.E.I.B.P.-Büro zur Datensammlung geschickt werden.
7. Es wird ein Unterkomitee für F.E.I.B.P. professionelle Hygiene-Bürstenwaren geben, das die Nutzung des Logos bei allen registrierten Firmen überwacht und ebenfalls die kontinuierliche Revision der Charta vornimmt, unter Berücksichtigung aller neuen hygienischen Bestimmungen und Anforderungen.